



Empfehlung Nr. 5/2018

vom 23. März 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Nürensdorf ZH

Die Post eröffnete der Gemeinde Nürensdorf am 19. September 2017, dass die Poststelle in Nürensdorf geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Nürensdorf gelangte mit der Eingabe vom 17. Oktober 2017 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 23. März 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte mit dem Gemeinderat Nürensdorf zwischen dem 26. Oktober 2016 und dem 21. August 2017 insgesamt fünf Gespräche zur Zukunft der Postversorgung in der Gemeinde Nürensdorf. Nachdem keine einvernehmliche Lösung zwischen der Post und der Gemeinde Nürensdorf zustande kam, eröffnete die Post dem Gemeinderat am 19. September 2017, dass sie die Poststelle Nürensdorf schliessen wolle. Als Ersatzlösung will die Post im örtlichen Volg-Laden eine Postagentur eröffnen. Gegen diesen Entscheid rief der Gemeinderat am 17. Oktober 2017 fristgerecht die PostCom an. Die Post erstellte ein Dossier zu Handen der PostCom. Der Gemeinderat hatte Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Die PostCom führte keine Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Der Gemeinderat Nürensdorf kritisierte, dass die Post ihm keine Zahlen zur Beurteilung der Rentabilität der Poststelle Nürensdorf vorgelegt habe. Trotz der fünf angenehmen Gespräche mit verschiedenen Vertretern der Post sei der Eindruck entstanden, dass die Umwandlung der Poststelle Nürensdorf in eine Postagentur schon vor dem ersten Gespräch beschlossen gewesen sei. Der weitere Dialog habe der Post nur dazu gedient abzuklären, wie weit der Gemeinde entgegengekommen werden müsse, damit diese der Umwandlung zustimme. Die Wirtschaftlichkeit einer Poststelle gehört nach dem geltenden Recht nicht zu den Kriterien, die bei der Schliessung einer konkreten Poststelle zu berücksichtigen sind und die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststellen in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen. Ausgeschlossen wird dadurch aber nicht, dass die Post zwecks Kosteneinsparung unrentable Poststellen bspw. in Postagenturen umwandelt, solange sie die rechtlichen Vorgaben an die Erreichbarkeit des Poststellennetzes erfüllt (Art. 33 VPG). Nach Art. 34 Abs. 5 VPG kann die PostCom prüfen, ob die Post die Vorgaben zur Dialogführung und zur Erreichbarkeit eingehalten hat und ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs. Es sind primär die Umstände der Veränderung inklusive Ersatzlösung und nicht die Veränderung an sich, zu denen die Post mit den Behörden der betroffenen Gemeinden einen Dialog führen muss. Diese Pflicht zur Dialogführung beinhaltet etwa, dass die Post Alternativen prüft, die die Gemeindebehörden vorschlagen oder dass die Post die Gemeindebehörden in die konkrete Ausgestaltung der Ersatzlösung einbezieht. So muss die Post die Gemeindebehörden zur Auswahl des Agenturpartners anhören und entsprechende Vorschläge und Bedenken der Gemeindebehörden ernsthaft prüfen. Sind mehrere Gemeinden von der Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle oder Postagentur betroffen, muss die Post auf Wunsch der betroffenen Gemeindebehörden ein gemeinsames Gespräch mit den Behörden aller betroffenen Gemeinden durchführen (vgl. Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in

Sachen Poststelle Schänis mit weiteren Hinweisen [Ziff. III. 3]; publiziert unter <https://www.post-com.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen/>). Die Post legt gegenüber den Gemeindebehörden im Dialogverfahren regelmässig die Volumen der betroffenen Poststelle in den vergangenen Jahren zu den Briefen, Paketen, Einzahlungen und Sendungsabholungen offen. Diese Angaben erlauben den Gemeindebehörden die Frage der Wirtschaftlichkeit der Poststelle wenigstens vom Grundsatz her nachzuvollziehen und sich ein Bild über den Umfang der Postdienstleistungen zu machen, die in der Gemeinde nachgefragt werden. Die Post hat diese Angaben auch dem Gemeinderat Nürensdorf offen gelegt.

3. Die Poststelle Nürensdorf erfüllt nach dem Gemeinderat auch eine wichtige Funktion für angrenzende Gemeinden wie Oberembrach, Brütten und Lindau, die über keine eigene Poststelle mehr verfügen. Viele Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden würden Postgeschäfte in der Poststelle Nürensdorf erledigen. Die Post hätte mit diesen mitbetroffenen Gemeinden nach Ansicht des Gemeinderates ebenfalls einen Dialog führen müssen. Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberembrach liegt die Poststelle Embrach deutlich näher als die Poststelle Nürensdorf. Abholstelle für avisierte Spezi SENDUNGEN für die Bevölkerung von Brütten ist die Poststelle Nürensdorf. Auf Wunsch der Gemeinde lagern solche Sendungen künftig in der Filiale Winterthur Töss. An einem Dialog mit der Post war die Gemeinde im Übrigen nicht interessiert. Die Post hat auch der Gemeinde Lindau einen Dialog angeboten, auf welchen die Gemeinde nach einem telefonischen Kontakt und einem Austausch von E-Mails verzichtete. Die Einwohnerinnen und Einwohner des zur Gemeinde Kloten gehörenden Weilers Obholz müssen avisierte Sendungen in der Poststelle Nürensdorf abholen. Im Weiler gibt es vier Haushaltungen (bzw. Wohnungen), wovon eine zurzeit nicht bewohnt ist. Die Gemeinde Kloten hat auf einen Dialog verzichtet. Die Post hat somit sowohl gegenüber der Standortgemeinde als auch gegenüber den Nachbargemeinden die Anforderungen an das Dialogverfahren erfüllt.
4. Der Gemeinderat Nürensdorf ist dezidiert der Meinung, dass die Poststelle Nürensdorf nicht geschlossen werden dürfe. Er sieht sich in dieser Haltung durch die rege Teilnahme der Bevölkerung am Informationsanlass der Post bestärkt. Die Post habe nicht alle Aspekte genügend berücksichtigt: Mit gut 5600 Einwohnerinnen und Einwohnern habe die Gemeinde Nürensdorf eine Grösse, die eine eigene Poststelle erforderlich mache. Die von der Post angeführten Gemeinden gleicher Grössenordnung, die über keine eigene Poststelle verfügen, seien nicht mit Nürensdorf vergleichbar. Im Zentrum von Nürensdorf sei im Sommer 2016 gebaut worden. Die Zugänglichkeit zur Poststelle sei zeitweise stark erschwert gewesen, was sich vermutlich auf die Nutzung der Poststelle ausgewirkt habe. Abholstelle für avisierte Spezi SENDUNGEN und nächstliegende Poststelle sei die Poststelle Bassersdorf. Diese Poststelle sei als Abholstelle und für die Erledigung von Postgeschäften für die Bevölkerung von Nürensdorf ungeeignet. Die Erledigung eines Postgeschäftes in Bassersdorf (inkl. Hin – und Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr) nehme ca. 1 Stunde 20 Minuten Zeit in Anspruch. Doch seien die Poststellen Effretikon oder Wangen-Brüttsellen noch ungeeigneter, weil sie tagsüber nicht immer mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar seien. Auch mit dem Auto sei die Erreichbarkeit der Poststelle Bassersdorf aufgrund der Strassenverhältnisse und der Parkiermöglichkeiten nicht besser. Schliesslich sei die Filiale des Agenturpartners zu klein, um den Ansprüchen an eine gute Postversorgung gerecht zu werden, insbesondere fehle Stauraum für die zunehmende Anzahl von Paketen.
5. Die Gemeinde Nürensdorf ist eine politische Gemeinde im Bezirk Bülach des Kantons Zürich (zwischen den Städten Zürich und Winterthur). Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Nürensdorf, Birchwil, Breite und Oberwil sowie den Weilern Hakab, Breitenloo, Kleinhaus und dem Breitenhof. Obwohl die Zentren wie Kloten, Zürich und Winterthur nur einige Kilometer entfernt sind, ist Nürensdorf sehr ländlich und naturnah. Fast die Hälfte des Gemeindegebiets wird landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von 10.1 km². Die Gemeinde hatte per 31.12.2016 rund 5600 Einwohnerinnen und Einwohner (Nürensdorf 2787, Birchwil 1508, Oberwil 488, Breite / Hakab 798).

6. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 102 (Glattal) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Nürensdorf in eine Postagentur 18 Poststellen und sieben Postagenturen. Hinzu kommen vier PickPost-Stellen, drei My Post 24-Automaten und zwei Aufgabestellen für Geschäftskunden (Stichdatum 13. November 2017). Das Poststellen- und Postagenturennetz muss gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten (Art. 33 Abs. 4 VPG). Der Erreichbarkeitswert nach Art. 33 Abs. 4 VPG wird jährlich als gesamtschweizerischer Durchschnittswert berechnet. Im Jahr 2016 betrug der Wert 95.8% (publiziert im Jahresbericht 2016 der PostCom, Seite 9; abrufbar unter: <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/>). Die Vorgaben der VPG bezüglich Erreichbarkeit von Poststellen sind somit erfüllt (vgl. in Ziff. 7 nachfolgend die zusätzliche Berechnung der Reisedauer zur nächstgelegenen Poststelle im konkreten Fall). Im Übrigen sind alle Poststellen um Nürensdorf bis 2020 garantiert: Bassersdorf (1.45 km), Dietlikon (3.6 km), Brüttisellen (3 km), Effretikon (3.65 km), Winterthur 6 Töss (6.6 km), Embrach (7.85 km) und Kloten (5 km). Ferner gibt es in der Umgebung vier Postagenturen (Tagelswangen, Brütten, Oberembrach und Lufingen). In Lindau und Winterberg bietet die Post Hausservice an. Es ist indessen hervorzuheben, dass diese Poststellen mit Ausnahme der Poststelle Bassersdorf mit dem öffentlichen Verkehr von Nürensdorf aus nicht gut erreichbar sind.
7. Der Gemeinderat geht in seiner Eingabe an die PostCom davon aus, dass die Poststelle Bassersdorf von Nürensdorf aus in ungefähr 23 Minuten erreicht werden kann. Dieser Berechnung liegt zugrunde, dass jemand von seinem Wohnort fünf Minuten Fussweg zur Bushaltestelle zurücklegen muss, die Busfahrt 13 Minuten dauert und der Weg von der Bushaltestelle zur Poststelle Bassersdorf in ebenfalls fünf Minuten zurückgelegt wird. Die PostCom berechnet in jedem Dossier, das sie beurteilt, bei der Prüfung der regionalen Gegebenheiten (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) den konkreten Zeitbedarf im jeweiligen Einzelfall für die Reise zu den nächstgelegenen Poststellen. Für die Berechnung des Fussweges zu einer Bushaltestelle oder einem Bahnhof stellt die PostCom jeweils auf den Standort der von der Schliessung bedrohten Poststelle ab. Das heisst, dass die PostCom einen Durchschnittswert berechnet. In Nürensdorf liegt die Poststelle rund 100 m (also ca. eine Minute Fussweg) von der Bushaltestelle entfernt. Die fahrplanmässige Fahrzeit zwischen Nürensdorf und Bassersdorf bzw. retour beträgt zwischen drei und sechs Minuten. Die Poststelle Bassersdorf liegt ca. 275 m von der Bushaltestelle entfernt (also ca. fünf Minuten Fussweg). Nach dieser Berechnung dauert die Reise von der Poststelle Nürensdorf zur Poststelle Bassersdorf ca. 17 Minuten. Es ist anzunehmen, dass der Gemeinderat von einer effektiven Fahrzeit von 13 Minuten ausgeht, weil der Bus zwischen Nürensdorf und Bassersdorf zu den Stosszeiten am Morgen und am Abend oft im Stau stecke und verspätet verkehre. Trotzdem kann nach der Beurteilung der PostCom davon ausgegangen werden, dass die Poststelle Bassersdorf zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr im Allgemeinen in 20 Minuten oder weniger erreicht werden kann. Da die Post aber in Nürensdorf eine Postagentur im Volg-Laden der Landi Züri Unterland eröffnet, die sich im gleichen Gebäude wie die Poststelle befindet, kommt der exakten Reisezeit selbst bei einer regionalen Betrachtungsweise keine Bedeutung zu, weil Art. 33 Abs. 4 VPG die Postagenturen den Poststellen für die Berechnung der Erreichbarkeit gleichstellt.
8. Der Volg-Laden hat im Vergleich zur Poststelle wesentlich längere Öffnungszeiten (74 Std. im Vergleich zu 43 Std. pro Woche). Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Weitere Barbezüge (bis CHF 1000) können am Postautomaten in Nürensdorf getätigt werden. Dieser bleibt der Gemeinde auch nach Umwandlung der Poststelle erhalten.

Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Seit dem Dialog zwischen der Post und dem Gemeinderat in der ersten Hälfte des Jahres 2016 hat die Post das Angebot in den Postagenturen erweitert: Heute müssen nur noch wenige avisierte Spezialsendungen wie etwa Betreuungsurkunden in der Poststelle Bassersdorf abgeholt werden. In der geplanten Postagentur können nach Angaben der Post im Rahmen der Platzverhältnisse Massensendungen aufgegeben werden. Damit werde in diesem Bereich die Nachfrage für Gemeinden, KMU und Vereine abgedeckt. Die Post hat darüber hinaus ein Angebot für Geschäftskunden mit kleineren und mittleren Aufgabevolumen entwickelt, bei welchen sie die Sendungen direkt vor Ort abholt. Die Post schult das Agenturpersonal und steht ihm in den ersten Tagen bei der Einführung zur Seite. Zu dieser Schulung gehört auch ein spezieller Schulungsblock zum Postgeheimnis und zum Umgang mit vertraulichen Informationen. Die Post und der Agenturpartner, der auch in anderen Filialen Postagenturen betreibt, sind zur Beurteilung gelangt, dass die Platzverhältnisse den Betrieb einer Postagentur im Volg-Laden Nürensdorf erlauben. Der vom Gemeinderat ohne nähere Begründung vorgebrachte Einwand, dass der Volg-Laden für den Betrieb einer Postagentur flächenmässig zu klein sei, weil Stauraum für die wachsende Zahl Pakete fehle, ist nicht bewiesen. Ferner bemängelt der Gemeinderat, dass die Poststelle Bassersdorf mit dem PKW nur schwer erreichbar sei (Staus am Morgen und Abend sowie zu wenig Parkplätze vor Ort bzw. für ortsunkundige Automobilisten nur schwer auffindbar). Dem widerspricht die Post mit dem Hinweis, dass sich in der näheren Umgebung der Poststelle 12 gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze befinden. Postkunden könnten zudem die nahe gelegene Tiefgarage von Coop / Migros benützen. Der Weg sei gut signalisiert. Die meisten Postgeschäfte können in der Postagentur in Nürensdorf erledigt werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass das aktuelle Parkplatzangebot in der Umgebung der Poststelle und der erwähnten Tiefgarage allein wegen der zusätzlichen Postkundschaft aus Nürensdorf nicht ausgebaut werden muss. Auch die vom Gemeinderat erwähnten anderen Schwierigkeiten bei der Anfahrt zur Poststelle Bassersdorf vermögen nicht als Argument gegen die Umwandlung der Poststelle Nürensdorf zu überzeugen.

9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM (BAKOM). Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Nürensdorf holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 14. Dezember 2017 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2016 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).
10. Die PostCom kann gut nachvollziehen, dass der Gemeinderat der Meinung ist, dass eine Gemeinde in der Grössenordnung von Nürensdorf eine eigene Poststelle brauche. Für die Post ist hingegen nicht die Einwohnerzahl einer Gemeinde ausschlaggebend, sondern die tatsächliche Nutzung der Poststelle und deren Entwicklung in Verbindung mit anderen Faktoren (namentlich den örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen). Tatsächlich geht die PostCom davon aus, dass die Postagentur in Verbindung mit dem Postautomaten und einer Postfachanlage den postalischen Bedürfnissen in Nürensdorf gerecht werden kann. Der Hinweis des Gemeinderates, dass im Sommer 2016 Bauarbei-

ten den Zugang zu Poststelle Nürensdorf erschwert hätten und damit einen vorübergehenden Einbruch der Nutzung verursacht haben könnten, trifft nicht zu. Die von der Post offengelegten Angaben zu den Volumina bei Einzahlungen, Sendungsabholungen, Briefen und Paketen lassen keinen entsprechenden Einbruch erkennen.

Per 31. Januar 2017 waren in Nürensdorf 80 Postfächer besetzt. Die Post erklärte sich im Dialog mit dem Gemeinderat bereit, als Ersatz eine Postfachanlage mit 36 Postfächern zu installieren (Zustellschluss werktags 9.00 Uhr). Die PostCom empfiehlt der Post, den Bedarf nach Postfächern abzuklären und die Grösse der zu installierenden Postfachanlage am effektiven Bedarf auszurichten.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter nachfolgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, wie viele Kunden weiterhin Bedarf für ein Postfach in der Gemeinde anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll an zentraler Stelle in Nürensdorf eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Georges Champoud
Vizepräsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Nürensdorf, Gemeinderat, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Anhang

- Stellungnahme BAKOM vom 14. Dezember 2017 „Ersatz der Poststelle Nürensdorf (ZH) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen. 383/1000345032

Ihr Zeichen:

Biel/Bienne, 14. Dezember 2017

Ersatz der Poststelle Nürensdorf (ZH) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Nürensdorf (ZH) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2016 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für

D/ECM/11929574

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-secretariat@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hauservice zur Verfügung steht, war per Ende 2016 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirkt (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post